

1. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nieders. AG AbwAG) - jeweils in den z.Z. gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 03. November 1994 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld beschlossen:

Artikel I

Gebührensatz

§ 3 wird wie folgt neu gefaßt:

Die Abwassergebühr für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflußlosen Gruben beträgt für jeden angefangenen entnommenen Kubikmeter Abwasser/Fäkalschlamm 95,20 DM.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld tritt am 01.01.1995 in Kraft.

Kalefeld, den 03. November 1994

Gemeinde Kalefeld

Bürgermeister



Gemeindedirektor